

### **3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasser- beseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Stadt Wolfsburg)**

#### **Artikel I**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2019 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 04.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Stadt Wolfsburg) vom 18.12.2014 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 12 – Entstehung des Erstattungsanspruches - erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Stellen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.  
§§ 7, 9 bis 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg sind zu beachten.

## Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 05.12.2019

**Der Vorstand**

gez. *Dr. Meier*

Dr. Meier

.....

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg Nr. 50 vom 13.12.2019